

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 27/12 B

L 6 AL 31/11 (LSG für das Saarland)
S 26 AL 2/11 WA (SG für das Saarland)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2012 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 10. Februar 2012 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt T., S., beizuordnen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.2.2012 hat das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland einen Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld (Alg) wegen des Bezugs einer französischen Invalidenrente der Kategorie 2 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt T., S., beantragt.
- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung des Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Denn die Beschwerde erfüllt nicht die formellen Voraussetzungen.
- 4 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 5 a) Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Insbesondere ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der aufgezeigten Rechtsfrage erforderlich macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 3.5.2012 nicht.
- 6 Der Kläger behauptet zwar, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, weil sie über den Einzelfall hinaus von allgemeinem Interesse für alle Grenzgänger sei. Eine konkrete Rechtsfrage formuliert er jedoch nicht. Allenfalls lässt sich seinem weiteren Vorbringen entnehmen, dass er für grundsätzlich bedeutsam hält, "ob die Anerkennung einer Erwerbsminderung eines



anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union direkte Wirkung auch in Deutschland entfaltet oder ob vielmehr eine Erwerbsminderung in Deutschland selbstständig festzustellen ist".

- 7 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine konkrete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen hat. Jedenfalls hat er weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit dieser Frage dargetan. So beschränkt sich die Beschwerdebegründung im Wesentlichen auf rechtspolitische Ausführungen, ohne sich mit den im Berufungsurteil genannten gesetzlichen Bestimmungen (*ua § 142 Sozialgesetzbuch Drittes Buch*) und der hierzu vorliegenden - teilweise bereits vom LSG zitierten - höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinanderzusetzen.
- 8 b) Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung ua einen Widerspruch tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer höchstrichterlichen Entscheidung andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Schon daran fehlt es hier.
- 9 In der Beschwerdebegründung wird weder ein fallübergreifender, abstrakter Rechtssatz des LSG noch ein solcher in der höchstrichterlichen Rechtsprechung herausgearbeitet. Der Kläger bemängelt vielmehr nur, "die Beklagte" (gemeint ist wohl auch das LSG) stütze ihre Rechtsauffassung ausschließlich auf die Entscheidung des französischen Versicherungsträgers und lasse die Entscheidung der deutschen Rentenversicherung außer Betracht, wonach er vollschichtig auf dem deutschen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung seiner krankheitsbedingten Einschränkungen einsetzbar sei. Damit weiche das LSG von einem Urteil des 13. Senats des BSG vom 24.4.1997 (*13 RJ 33/96 - SozR 3-6050 Art 40 Nr 3*) ab, wonach die Entscheidung des französischen Versicherungsträgers für einen deutschen Versicherungsträger nicht verbindlich sei. Doch abgesehen davon, dass mit diesem Vorbringen keine Rechtssätze herausgearbeitet werden, ist auch ein Widerspruch des angefochtenen Berufungsurteils zu der genannten BSG-Entscheidung nicht schlüssig vorgetragen. Denn der Kläger hat nicht dargelegt, dass und inwiefern sich die der Entscheidung des BSG entnommene Aussage auf dieselbe Rechtsfrage, dh - wie vorliegend - auf einen Anspruch auf Alg bezieht. Zudem verkennt der Kläger, dass das BSG in dem zitierten Urteil - wie er selbst ansatzweise vorträgt - lediglich entschieden hat, dass ein französischer Versicherter mit deutschen Beschäftigungszeiten auch im Hinblick auf europäisches Recht nicht schon deshalb als berufs- oder erwerbsunfähig anzusehen ist, weil er eine französische Invaliditätsrente zweiter Kategorie bezieht. So aber verhält sich der Sachverhalt nach Schilderung des Klägers auch hier: Der deutsche Rentenversicherungsträger hat sich an die Entscheidung des französischen Rentenversicherungsträgers für die Beurteilung der Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit nicht gebunden gefühlt und den Rentenantrag des Klägers abgelehnt. Dass der Kläger es für "unverständlich" und "unzumutbar" hält, dass er wegen des Bezugs einer französischen Invaliditätsrente weder von der Beklagten noch vom



Rentenversicherungsträger Leistungen erhält, rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht; denn ob das LSG die Sache richtig entschieden hat, ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 mwN; stRspr*).

- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Zulassung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 4. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

